

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 23/08 B

L 13 AS 2281/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 AS 240/07 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Jobcenter Landkreis Esslingen,
Paradiesstraße 25, 73230 Kirchheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Antragstellers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 7. Februar 2008 - B 14 AS 169/07 B - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 7. Februar 2008 den Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. Oktober 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen abgelehnt und die Beschwerde des Klägers gegen diesen Beschluss als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 21. Februar 2008 sinngemäß Gegenvorstellung erhoben.
- 3 Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind jedoch nicht erfüllt. Das gilt schon deshalb, weil die Gegenvorstellung nicht privatschriftlich, sondern nur durch beim Bundessozialgericht zugelassene Prozessbevollmächtigte (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) erhoben werden kann. Zudem gibt das Vorbringen des Klägers in seinem oa Schreiben keinen Anlass, die Entscheidung des Senats vom 7. Februar 2008 zu ändern.
- 4 Die vom Kläger persönlich unterzeichnete Gegenvorstellung war dementsprechend als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

